



# Ende des ewigen Widerrufsrechts: Was sich ab 19. Juni bei Lebensversicherungen ändert

Ute Pappelbaum

**Zum 19. Juni 2025 endet eine der folgenreichsten Sonderkonstellationen im deutschen Lebensversicherungsmarkt. Versicherungsnehmer können sich künftig nicht mehr zeitlich unbegrenzt auf fehlerhafte Widerrufsbelehrungen berufen, um Jahrzehnte alte Policen rückabzuwickeln.**

## Der Hintergrund: Das „ewige Widerrufsrecht“

Betroffen waren vor allem Lebens- und Rentenversicherungen, die zwischen 1994 und 2007 nach dem sogenannten Policenmodell abgeschlossen wurden.

Waren Verbraucher beim Vertragsabschluss nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt worden, begann die Widerrufsfrist rechtlich nie zu laufen. Daraus entwickelte sich die Möglichkeit, auch Jahre oder sogar Jahrzehnte später noch den Vertragsabschluss anzufechten.

Insbesondere in Zeiten niedriger Überschussbeteiligungen wurde die Rückabwicklung für viele Kunden wirtschaftlich attraktiv. Zahlreiche spezialisierte Kanzleien und Prozessfinanzierer machten daraus ein eigenes Geschäftsmodell.

## Was sich zum 19. Juni ändert

Mit dem neuen Gesetz wird die Möglichkeit einer unbegrenzten Ausübung des Widerrufsrechts deutlich eingeschränkt.

Künftig gilt grundsätzlich eine absolute Ausschlussfrist. Selbst wenn Belehrungsfehler vorlagen, können Verträge nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr unbegrenzt widerrufen werden.

Der Gesetzgeber verfolgt damit ein ordnungspolitisches Ziel: Rechtssicherheit soll wieder stärker gewichtet werden als die dauerhafte Offenhaltung von Rückabwicklungsansprüchen.

Ökonomisch bedeutet dies eine Verschiebung der Risikoverteilung. Während bislang Fehler aus der Vertragsanbahnung langfristig auf den Versicherern lasten konnten, wird das Haftungsfenster künftig deutlich verkürzt.

## Die ordnungspolitische Spannung

Die Änderung beseitigt einen Widerspruch, der den Lebensversicherungsmarkt über Jahre begleitet hat.

Einerseits sollte das Widerrufsrecht Verbraucher vor Informationsdefiziten schützen. Andererseits entstanden daraus Rückabwicklungsansprüche auf Verträge, die teilweise über Jahrzehnte erfüllt worden waren.

Damit kollidierten zwei Grundprinzipien:

- Verbraucherschutz durch Sanktion fehlerhafter Belehrungen.
- Rechtssicherheit für langfristige Vertragsbeziehungen.

Der Gesetzgeber entscheidet sich nun erkennbar zugunsten der Vertragsstabilität. Für die Versicherungswirtschaft sinkt dadurch die Unsicherheit über potenzielle Nachforderungen aus Altbeständen.

## Praxischeck für Vermittler

### Welche Verträge sind betroffen?

Im Mittelpunkt stehen Altverträge aus dem Zeitraum 1994 bis 2007, bei denen mögliche Belehrungsfehler diskutiert werden.

Neuverträge werden bereits unter einem vollständig anderen regulatorischen Rahmen abgeschlossen. Das klassische Problemfeld des Policenmodells spielt dort keine Rolle mehr.

### Was gilt für bestehende Ansprüche?

Entscheidend ist der jeweilige Einzelfall.

Kunden, die ihre Ansprüche bereits geltend gemacht haben oder deren Verfahren bereits laufen, können unter Übergangsregelungen fallen. Eine pauschale Aussage ist deshalb nicht möglich.

### Welche Fragen werden Kunden jetzt stellen?

Besonders häufig dürften drei Themen auftreten:

Ist mein Vertrag grundsätzlich betroffen? Besteht noch eine Möglichkeit zum Widerruf? Muss jetzt kurzfristig gehandelt werden?

Vermittler sollten dabei strikt zwischen versicherungsfachlicher Information und individueller Rechtsberatung unterscheiden.

### Was sollte dokumentiert werden?

Empfehlenswert ist eine saubere Beratungsdokumentation insbesondere bei:

- Anfragen zu Altverträgen,
- Hinweisen auf mögliche Widerrufsrechte,
- Verweisen an Rechtsanwälte oder Verbraucherzentralen.

Gerade in der Übergangsphase steigt das Risiko von Missverständnissen über bestehende Fristen und Anspruchsvoraussetzungen.

## Konsequenz für den Markt

Mit dem Ende des faktisch unbegrenzten Widerrufsrechts verschiebt sich die Logik des Lebensversicherungsmarktes zurück in Richtung Bestandsschutz und Vertragskontinuität.

Kurzfristig dürfte dies die Zahl neuer Rückabwicklungsverfahren reduzieren. Langfristig ist die eigentliche Wirkung jedoch eine andere: Die Kalkulierbarkeit langfristiger Versicherungsverträge steigt, weil juristische Risiken aus Jahrzehnte zurückliegenden Vertragsabschlüssen nicht mehr unbegrenzt fortwirken.

Der Schritt markiert damit weniger eine Veränderung des Verbraucherschutzes als eine Neubewertung von Rechtssicherheit. Der Gesetzgeber beendet ein Instrument, das ursprünglich Informationsdefizite ausgleichen sollte, sich aber zunehmend zu einem dauerhaften Bilanzrisiko für langfristige Vorsorgeverträge entwickelt hatte.

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4950358/Ende-des-ewigen-Widerrufsrechts-Was-sich-ab-19-Juni-bei-Lebensversicherungen-aendert/>